

## DISKUSSION

### Was einem mit einer schönen Wiese so alles blühen kann

Vertragsnaturschutz in der Praxis – eine  
Posse in vier Akten

Von Claudia Bieling

Politische Programme werden meist nach ihrem Text auf dem Papier beurteilt. Welche ganz alltäglichen Fallstricke bei der Umsetzung auftreten können, dringt hingegen selten bis zur Ebene der Entscheidungsträger. Gleichzeitig liegt hier jedoch nur zu oft der Schlüssel für Erfolg und Misserfolg der angestrebten Ziele. Der folgende Beitrag möchte anhand einer zwar erfundenen, aber alles andere als realitätsfernen Geschichte aufzeigen, welche Komplikationen bei der Umsetzung des Vertragsnaturschutzes auf der lokalen Ebene auftreten können. Für die Darstellung wurde die Form eines Stücks in vier Akten mit abschließender Moral gewählt, das durchaus humoristische, wenn auch bittere Anklänge aufweist. Das Beispiel ist der Tätigkeit einer Vertragsnaturschutzstelle in Baden-Württemberg entlehnt, könnte sich ganz ähnlich aber auch andernorts abspielen. Ähnlichkeiten mit der Wirklichkeit sind beabsichtigt, Hinweise auf reale Personen jedoch nicht enthalten.

#### Erster Akt: Frohe Stimmung

Nebenerwerbslandwirt Bauer besitzt eine Wiese am Rande eines Schwarzwaldtales. Sie ist steil und weist im Bereich einer Quelle auch sehr feuchte Bereiche auf, so dass die Bewirtschaftung schwierig und völlig unrentabel ist. Auch um die arbeitsintensive Pflege der Fläche zu umgehen, möchte Bauer einen Aufstellungsantrag stellen. Beim Landwirtschaftsamt verweist man ihn aufgrund des offensichtlichen Naturschutzwertes der Wiese an die örtliche Vertragsnaturschutzstelle. Bei einer Ortsbesichtigung zeigt sich der zuständige, Herr Landespfleger, begeistert, entdeckt eine seltene Heuschrecke hier, eine Orchidee dort. Deswegen schlägt er vor, die Fläche in den Vertragsnaturschutz über das entsprechende Landesprogramm, nämlich die Landschaftspflegerichtlinie, aufzunehmen.

Bauer freut sich über die Aussicht, die Pflege der Wiese entlohnt zu bekommen; eine Offenhaltung ist auch ihm lieber als die Aufforstung, zumal er sich noch gut daran erinnert, wie er bei einem sommerlichen Spaziergang seiner Frau auf dieser Wiese den Heiratsantrag gemacht hat. Man schließt einen Vertrag ab, in dem Bauer sich verpflichtet, zwei Mal jährlich zu mähen und auf eine Düngung zu verzichten. Dafür erhält er einen Betrag, mit dem er meint, seine Arbeitskosten gerade eben decken zu können. Der Vertrag läuft zunächst lediglich für die Jahre 2005 und 2006, da danach die neue Agrarförderperiode beginnt und eine Neuauflage der Richtlinie zu erwarten ist. Ein ebenes, befahrbares Teilstück der Wiese, das Bauer in den letzten Jahren relativ intensiv bewirtschaftet hat, wird nicht in den Vertrag aufgenommen. Er beantragt hierfür wie bisher einen Zuschuss zur Grünlandbewirtschaftung über das Agrarumweltprogramm MEKA.

Landespfleger zeichnet vor Ort in ein Luftbild ein, welcher Teil der Wiese in den Vertragsnaturschutz aufgenommen werden soll und überträgt diese Daten in sein spezielles Vertragsnaturschutz-EDV-System.

Bauer erhält einen sechsseitigen, kleingedruckten Vertragstext mit weiteren Anlagen und unterschreibt, ohne Zeit gehabt zu haben, alle Einzelheiten genau zu prüfen, zumal sich auf seinem Schreibtisch weitere Unterlagen zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb türmen, in denen es um wesentlich mehr Geld geht. Auch das Teilstück, das über MEKA gefördert werden soll, wird anhand eines Luftbildes vermessen, allerdings von einem anderen, für diesen Förderbereich zuständigen Sachbearbeiter, der die Fläche draußen nie gesehen hat. Weil der an die Wiese angrenzende Wald in der Aufnahme Schatten wirft, ist die Einschätzung nicht ganz einfach, aber schließlich geht es nur um wenige Meter hin oder her, so dass Bauer auch im Vertrauen auf die Erfahrung des Sachbearbeiters die Richtigkeit der Angaben quittiert.

#### Zweiter Akt: Ernüchterung

Bauer mäht wie vereinbart die Wiese zunächst im Frühsommer, schließlich ein zweites Mal im Spätsommer. Es ist nicht ganz einfach, die Zeit hierfür zu finden, denn sein Arbeitgeber will ihm aufgrund einer unerwarteten Arbeitsspitze keinen Urlaub geben, und am Wochenende beharrt die Ehefrau angesichts der neuerdings etwas kriselnden Beziehung auf einer gemeinsamen Freizeitgestaltung. Schließlich gelingt es ihm jedoch, den arbeitslosen Bekannten Kuno zur Mithilfe zu bewegen, dem er unter der Hand einige Euro dafür geben will. Unglücklicherweise hat Kuno bei einem gewagten Versuch, mit dem Schlepper den Wiesenhang zu befahren, einen Unfall und muss ins Krankenhaus, wo zwei Operationen fällig werden. Gegenüber der Krankenkasse lässt er im ersten Schock durchblicken, dass er für Bauer gegen ein Entgelt im Einsatz war. Die Krankenkasse hält sich nun an Bauer und fordert große Summen. Auch angesichts dessen will Bauer nun wenigstens einen Lohn für die Mahd der Wiese, schließlich liegt der Abschluss der Arbeiten bereits mehrere Monate zurück.

Ein Anruf bei Landespfleger ergibt, dass dieser die Zahlungen schon längst bereit gestellt und ein anderer Mitarbeiter im Landwirtschaftsamt den Betrag freigegeben hat. Die Auszahlung erfolgt jedoch über eine Zentrale, über deren Handeln Landespfleger keine Informationen hat.

Man erteilt ihm auf mehrmalige Nachfrage schließlich die Auskunft, dass die Zahlung blockiert wäre, weil der Verdacht bestünde, dass für dieselbe Fläche unzulässigerweise Zahlungen über MEKA und die Landschaftspflegerichtlinie beantragt worden wären – Doppelförderung! Es gelingt in verschiedenen Treffen zwischen Bauer, dem MEKA-Sachbearbeiter und Landespfleger schließlich, den Fehler zu finden: Im Luftbild war das MEKA-Teilstück ungenau eingezeichnet worden, was zu einer geringfügigen Überschneidung mit der Vertragsnaturschutzfläche führte.

Bauer war kurz zuvor auf einer Veranstaltung des Bauernverbandes gewesen, auf der ein Vertreter einer höheren Stelle betont hatte, dass bei der Flächenberechnung mehr Spielräume gegeben werden sollten. Der MEKA-Sachbearbeiter meint hierzu jedoch, dass auch er kontrolliert würde und schon wegen nichtigerer Anlässe von seinem Vorgesetzten gerügt worden wäre. Um die Angelegenheit zu klären, musste Bauer zwei Mal aufs Landwirtschaftsamt kommen. Da die Behördenöffnungszeiten sich mit seiner eigenen Arbeitszeit überdecken, musste er kurzfristig Urlaub nehmen, was zu weiterem Zähneknirschen bei seinem Chef führt. Immerhin hofft Bauer nun darauf, sein Geld bald zu erhalten.

#### Dritter Akt: Noch mehr Ärger

Rund fünf Monate nach Abschluss der Arbeiten hat Bauer sein Landschaftspflegegeld erhalten und seiner Frau dafür ein schönes Weihnachtsgeschenk gekauft, mit dem er hofft, die weiterhin angespannte Lage etwas beruhigen zu können. Doch auch im neuen Jahr blüht ihm Ärger mit seiner Wiese, denn wieder wartet er vergeblich auf die Zahlung. Der Grund diesmal:

Bauer war nicht klar, dass er auch im zweiten Jahr ein Kreuz an die entsprechende Stelle des über 20-seitigen Mantelbogens zum Gemeinsamen Antrag der Agrarförderung hätte setzen müssen. Er war davon ausgegangen, dass sein ja auch für dieses Jahr abgeschlossener Vertrag automatisch berücksichtigt wird. Nun sind alle Nachmeldefristen versäumt und auch diverse Bitten helfen nichts: Fläche nicht im Gemeinsamen Antrag gemeldet, also kein Geld. Bauer ist verärgert und frustriert.

Mit dem Jahr 2006 läuft wegen des Wechsels der Agrarförderperiode der bisher gültige Vertrag von Bauer aus. Landespfleger regt einen neuen Vertrag an, diesmal über fünf Jahre, und muss dafür viel Überzeugungsarbeit leisten, denn Bauer hatte auch im letzten Jahr Probleme, die nötige Zeit für das Mähen der Wiese zu finden. Zudem weiß Landespfleger noch im Herbst 2006 nichts Näheres über die Richtlinie, die ab Januar 2007 gültig sein wird. Dennoch wird ein Vertrag vorbereitet, der im Februar 2007 zum Abschluss kommt. Während Bauer seine Leistungen fest zusagen muss, behält sich der Vertragsgeber einen Vorbehalt, denn die neue Richtlinie muss erst noch von der EU genehmigt werden. Das führt zwar zu gewissen Irritationen bei Bauer, der diese Art der Vertragsgestaltung nicht mit seinem Rechtsempfinden vereinbaren kann. Letztlich hat er aber keine Wahl, wenn er die Wiese als Vertragsnaturschutzfläche halten will.

Bei aller Unsicherheit – klar ist immerhin, dass die Sätze für die Entlohnung der Pflegearbeiten um bis zu ein Drittel gekürzt wurden. Angesichts des geringen Betrages und seiner bisherigen Erfahrungen überlegt er noch einmal kurz, ob er nicht doch lieber aufforsten soll, hat aber schließlich schlichtweg keine Zeit und Energie mehr, um die nötigen Behördengänge und Anträge zu erledigen. Zudem vermutet er, dass aufgrund des Naturschutzwertes seiner Wiese einem Aufforstungsantrag nicht entsprochen würde.

#### Vierter Akt: Das dicke Ende

Nun geht zwei Jahre ohne unliebsame Überraschungen alles seinen Gang. Bauer kämpft allerdings ständig darum, die nötige Zeit für die Pflege der Wiese zu finden und gerät dabei immer wieder in Konflikte mit seinem Chef und seiner Frau. Eine größere Klippe gilt es zu umschiffen, als der betagte Schlepper seinen Geist aufgibt und eine Neuanschaffung notwendig wird. Eines Tage kündigt sich vom Landwirtschaftsamt eine Vor-Ort-Kontrolle an: Die Wiese wurde ausgelost, um die Vertragsnaturschutz-Förderung routinemäßig zu prüfen. Bauer meint, nichts zu befürchten zu haben, schließlich hat er vertragsgemäß gemäht, nicht gedüngt, und alles ist in bestem Zustand.

Doch es folgt ein böses Erwachen: Bei der Kontrolle wird festgestellt, dass die Fläche des Wiesen-teilstücks nicht wie im Vertrag angegeben 1,41 ha, sondern lediglich 1,14 ha beträgt. Ganz offensichtlich handelt es sich um einen „Zahlendreher“, der Landespfleger bei der Eingabe in das EDV-System unterlaufen und weder ihm noch Bauer weiter aufgefallen ist. So hat Bauer also über mehrere Jahre hinweg fehlerhafterweise Zahlungen für 0,28 ha erhalten. Juristisch ist die Lage klar: Für die falsche Angabe haftet Bauer, im Amtsdeutsch heißt das: Das Anlastungsrisiko trägt der Antragsteller. Und das bedeutet, dass er für dieses Jahr keine Zahlung erhält, zu erwarten hat er zudem die Rückforderung der überschüssigen Zahlungen für die letzten Jahre. Zudem droht ihm ein Verfahren wegen Subventionsbetruges.

Landespfleger ist zwar untröstlich über seinen Eingabefehler, kann Bauer jedoch auch nicht helfen. Außerdem befindet er sich selbst in Nöten, denn die fehlerhaften 0,28 ha werden auf das gesamte Bundesland hochgerechnet, was die EU zu horrenden Rückzahlungsfordernungen gegenüber dem Land veranlasst.

Wieder sind in der Angelegenheit eine Reihe von Leuten lange beschäftigt. Angesichts des Betrages, um den es geht, und die um ein Vielfaches höheren

Lohnkosten der damit beschäftigten Sachbearbeiter beginnt Bauer grundsätzlich an diesem System der Förderung zu zweifeln. Er ist an einem Tiefpunkt angekommen: Mittlerweile hat sich seine Frau von ihm getrennt, mit dem Bekannten Kuno bzw. dessen Sozialversicherung befindet er sich in einem langwierigen Rechtsstreit, sein Arbeitgeber wirft ihm mangelndes Engagement vor und lässt nur allzu deutlich durchblicken, dass seine Tage im Betrieb gezählt sind. Nun vielleicht auch noch ein Verfahren wegen Subventionsbetrug! Sehr viel weiter kann es nicht mehr bergab gehen. Aber immerhin: Jetzt will Bauer nicht mehr aufhorsten, denn für irgendetwas muss der ganze Ärger ja gut gewesen sein. Und wenn es nur ein melancholischer Spaziergang über eine schöne Blumenwiese ist.

### Die Moral von der Geschichte

Es stellt sich die Frage: Hätten Bauer und Landespfleger diese Komplikationen erspart werden können? Einige nicht allzu schwer umzusetzende Maßnahmen könnten sicherlich Abhilfe schaffen und dem Vertragsnaturschutz für alle Beteiligten, also Landwirte und Behördenvertreter, zu wesentlich weniger Frustrationspotenzial verhelfen:

- Entwicklung des Programms in enger Abstimmung mit den ausführenden Verwaltungsorganen;
- Ausweitung der Entscheidungsspielräume für die unteren Verwaltungsebenen, mindestens aber mehr Transparenz;
- Erhöhung der Toleranzspielräume bei den Flächenangaben;
- Entschärfung des Anlastungsrisikos, z.B. indem die Verhältnismäßigkeit stärker berücksichtigt wird;
- flexiblere Bindung des Auszahlungstermins an den Anfall der Arbeiten;
- bessere Vernetzung und Abstimmung zwischen den Instrumenten der verschiedenen Förderbereiche, z.B. der EDV-Systeme;
- Anpassung der Öffnungszeiten der beteiligten Behörden an die Möglichkeiten von Nebenerwerbslandwirten, z.B. durch die Einrichtung von Abend- oder Wochenendsprechstunden.

*Anschrift der Verfasserin: Dr. Claudia Bieling, Institut für Landespflege der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Tennenbacher Straße 4, D-79106 Freiburg, E-Mail [claudia.bieling@landespflege.uni-freiburg.de](mailto:claudia.bieling@landespflege.uni-freiburg.de).*

## Unzutreffende Sichtweise zur Eingriffsregelung

Von Reiner Theunert

*Eine Antwort auf BAUCKLOH et al. in Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (4), 126-127.*

Die Ausführungen von BAUCKLOH et al. (2007a) ergehen auf der Grundlage der noch gültigen Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), zuletzt geändert am 09.12.2006. Die als Erwiderung auf THEUNERT (2007) bestimmten Anmerkungen von BAUCKLOH et al. (2007b) zum Kabinettsbeschluss der Bundesregierung auf Novellierung des BNatSchG vom 14.02.2007 sind von daher verfehlt.

Nach BAUCKLOH et al. (2007b) unterliegen die „nur national geschützten Arten“ bei der Eingriffsregelung – bezeichnet als Eingriffsplanung – aufgrund von § 43 Abs. 4 BNatSchG nicht den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG. Diese Sichtweise ist unzutreffend. TRAUTNER et al. (2006: 15) haben richtigerweise vermerkt, dass die Regelungen des § 43 zwar bei der Realisierung, nicht aber bei der Zulässigkeitsprüfung von Eingriffen zu beachten sind. Sie präzisieren dazu wie folgt: „Damit wird bei Eingriffen praktisch bzw. mittelbar vorausgesetzt, dass die Erfordernisse des § 42 im Zuge der Eingriffs-

regelung abgeprüft wurden.“ Der § 43 Abs. 4 ist „für Planungs- und Zulassungsvorhaben folglich nicht direkt relevant“ (TRAUTNER et al. 2006: 34, 35).

Im Vergleich zu BAUCKLOH et al. (2007a) sind deshalb noch immer weitaus mehr Arten „planungsrelevant“.

### Literatur

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007a): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 13-18
- (2007b): „Nur europäisch geschützte Arten“. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (4), 126-127.
- THEUNERT, R. (2007): Besonders geschützte Arten in der Eingriffsregelung – ein kritischer Einwurf. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (4), 126.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMPRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt, 234 S.

*Anschrift des Verfassers: Dr. Reiner Theunert, Umwelt & Planung Dr. Theunert – Fachbüro für Umweltplanung, Allensteiner Weg 6, D-31249 Hohenhameln, E-Mail [kauers.theunert@tiscali.de](mailto:kauers.theunert@tiscali.de), Internet [www.umweltplaner.de](http://www.umweltplaner.de).*

## PUBLIKATIONEN

### Moorschutz

Der Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen zieht anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Zeitschrift eine Bilanz des Niedersächsischen Moorschutzprogramms mit vier Beiträgen (herausgegeben vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 40 Seiten).

Bezug: NLWKN – Naturschutzinformation –, Postfach 91 07 13, 30427 Hannover, Telefon (05 11) 30 34-33 05, Fax -35 01, E-Mail [naturschutzinformation@nlwkn-h.niedersachsen.de](mailto:naturschutzinformation@nlwkn-h.niedersachsen.de), Internet [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de) > Naturschutz > Veröffentlichungen.

### Gefäßpflanzen

Die „Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs“ gibt eine Übersicht der etablierten Sippen und eine Gefährdungseinschätzung innerhalb Deutschlands (herausgegeben von Michael Ristow et al., 163 Seiten, Potsdam 2006, Einzelverkaufspreis 10,- €).

Bezug: Landesumweltamt Brandenburg (LUA), Schriftleitung NundLBbg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Telefon (03 32 01) 44 22 38, E-Mail [NundLBbg@lua.brandenburg.de](mailto:NundLBbg@lua.brandenburg.de).

### FFH-Bewertungsschemata

„Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikeln 11 und 17 der FFH-Richtlinie Deutschland“ gibt ein Sonderheft, welches als praxisnahe Arbeitshilfe konzipiert ist (herausgegeben durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz, 370 Seiten, Halle 2006).

Bezug: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, PSF 681, Funktionalbereich 1, Öffentlichkeitsarbeit, 06009 Halle (Saale), Telefon (03 45) 57 04-0.

### Atlanten Schleswig-Holstein

Der „Verbreitungsatlas der Moose in Schleswig-Holstein und Hamburg“ stellt die Verbreitung der in beiden Bundesländern nachgewiesenen 598 Sippen dar

(herausgegeben von Florian Schulz und Jürgen Dengler, 400 Seiten, 24,50 €, Flintbek 2006).

Der „Atlas der Eintags-, Stein- und Köcherfliegen Schleswig-Holsteins“ liefert eine Fülle von Daten aus Untersuchungen in Fließgewässern, Seen, Gräben und Kleingewässern (250 Seiten, 17,50 €, Flintbek 2006).

Der bereits 2005 erschienene „Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins“ vermittelt einen Überblick über die Herpetofauna (270 Seiten, 17,50 €, Flintbek 2005).

Bezug: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Telefon (0 43 47) 704-0.

## TERMINE

### Kulturlandschaft

Eine Tagung zum Thema „Erfassen – Erhalten – Vermitteln: Kulturlandschaftliche Informationssysteme in Deutschland“ veranstaltet der Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) vom 18. bis 20. Juni 2007 in Bensberg.

Informationen: BHU, Adenauerallee 68, 53113 Bonn, Telefon (02 28) 22 40 91, Fax 21 55 03, E-Mail [bhu@bhu.de](mailto:bhu@bhu.de).

### Erholungsnutzung

„Freiraumgebundene Erholung und Aneignung der Landschaft“ ist eine Fachtagung am 29. Juni 2007 an der Fachhochschule Wiesbaden in Geisenheim mit verschiedenen Kooperationspartnern betitelt.

Informationen: Fachhochschule Wiesbaden, Stichwort: Campus 29.6., FB G (LA), Von Lade Straße, 65366 Geisenheim, Telefon (0 67 22) 50 27 13.

### Alltagslandschaft

Der diesjährige Titel der Jahrestagung des schweizerischen Forums Landschaft am 12. Juni 2007 lautet „Landschaften vor unserer Haustüre - Qualitäten für den Alltag?“ Was ist Alltagslandschaft und was sind unsere Erwartungen an die Landschaft in der wir wohnen und arbeiten? Wie lassen sich versteckte Qualitäten in ihr finden und gestalterisch weiterentwickeln?

Informationen: Forum Landschaft, Schwarztorstraße 9, CH-3007 Bern, E-Mail [office@forumlandschaft.ch](mailto:office@forumlandschaft.ch).

### Medien und Umweltbildung

Mit einer Fachtagung „Biologische Vielfalt und moderner Lebensstil – (kein Widerspruch?)“ am 20. Juni 2007 im Zentrum für Umweltkommunikation (ZUK) der Deutschen Bundesstiftung Umwelt in Osnaabrück soll gezeigt werden, wie moderne Informationstechnologien und Simulationsmodelle für die Umweltbildung genutzt werden können und die Jugendlichen in die Natur führen.

Informationen: Dr. Karin Ulbrich, Biozönoseforschung, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Theodor-Lieser-Straße 4, 06120 Halle, E-Mail [karin.ulbrich@ufz.de](mailto:karin.ulbrich@ufz.de), Internet [www.dbu.de/550artikel26398\\_135.html](http://www.dbu.de/550artikel26398_135.html).

### Stadt-Freiräume

Der diesjährige Kongress der „grünen Verbände“ BDLA, GALK und DGGL steht unter dem Motto „Städtische Freiraumkultur – Herausforderungen und Tendenzen für die Zukunft“. Er findet vom 13. bis 16. Juni 2007 in Gera, der Stadt der Bundesgartenschau, statt.

Informationen: Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL), Bundesgeschäftsstelle, Wartburgstraße 42, 10823 Berlin, Tele-